

Nachtrag zum Bericht 2016 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2015)

vom 18. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutz und Fachstelle	1
1.1	Datenschutzgesetz	1
1.2	Kantonale Fachstelle für Datenschutz	2
2	Berichterstattung und parlamentarische Aufsicht	3
2.1	Berichterstattung der Fachstelle für Datenschutz	3
2.2	Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission	3
3	Tätigkeitsbericht über das Jahr 2015	3
3.1	Prüfungsgegenstand und Berichterstattung	3
3.2	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	3
4	Antrag	4

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Nachtrag zu ihrem Bericht 2016 zur Staatsverwaltung nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zum Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2015 vom 5. April 2016. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dies dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2016 zur Staatsverwaltung in Aussicht.¹

1 Datenschutz und Fachstelle

1.1 Datenschutzgesetz

Mit dem Datenschutzgesetz² regelt der Kanton St.Gallen die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden.³ Über die Bearbeitung von Personendaten⁴ hinaus regelt das Datenschutzgesetz die Bekanntgabe von Personendaten⁵, die Rechte der

¹ Bericht 2016 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 31. März 2016, Kapitel 1.4.

² Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

³ Im Detail siehe Art. 2 DSG.

⁴ Abschnitt II DSG.

⁵ Abschnitt III DSG.

Betroffenen⁶, die Fachstelle für Datenschutz⁷ und das Register über Datensammlungen⁸. Es klärt zudem Begriffe und umschreibt den Geltungsbereich⁹.

1.2 Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Die Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen (im Folgenden «Fachstelle für Datenschutz») ist für die Staatsverwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten tätig.¹⁰ Sie berät und beaufsichtigt die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹¹

Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Die Regierung ordnete die Fachstelle für Datenschutz administrativ der Staatskanzlei zu.¹²

Die Fachstelle für Datenschutz:

- überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- kann der Regierung den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- nimmt zum Entwurf von Erlassen Stellung, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder datenschutzrechtliche Sachverhalte regeln;
- wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen.¹³

Im Weiteren führt sie das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen.¹⁴ Sie ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einzusehen.¹⁵ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Fachstelle für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.¹⁶

Sie gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme.¹⁷ Sie kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei, in einer besonderen Situation bei der Regierung die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlung nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.¹⁸

⁶ Abschnitt IV DSG.

⁷ Abschnitt V DSG.

⁸ Abschnitt VI DSG.

⁹ Abschnitt I DSG.

¹⁰ Art. 24 Abs. 1 DSG.

¹¹ Art. 30 Abs. 2 und Art. 27 Bst. b DSG.

¹² Art. 26 DSG.

¹³ Art. 30 Abs. 1 DSG.

¹⁴ Im Detail siehe Art. 37 DSG.

¹⁵ Im Detail siehe Art. 31 DSG.

¹⁶ Im Detail siehe Art. 32 DSG.

¹⁷ Im Detail siehe Art. 33 DSG.

¹⁸ Im Detail siehe Art. 34 DSG.

2 Berichterstattung und parlamentarische Aufsicht

2.1 Berichterstattung der Fachstelle für Datenschutz

Die Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.¹⁹ Dem Kantonsrat berichtet die Fachstelle für Datenschutz jährlich über ihre Tätigkeit.²⁰ Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht Kenntnis.²¹

2.2 Parlamentarische Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.²² Für diese Aufgabe hat er die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates u.a. die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft.²³ Die Staatswirtschaftliche Kommission übt deshalb auch die Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz aus. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt, die Delegation «Aufsicht Datenschutz». Die Delegation «Aufsicht Datenschutz» nimmt die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der Fachstelle für Datenschutz wahr. Sie berichtet der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung.²⁴

Die Staatswirtschaftliche Kommission knüpft ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen, für den Kantonsrat bestimmten Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz an, andererseits an Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben, die das Datenschutzgesetz der Fachstelle für Datenschutz überträgt.²⁵

3 Tätigkeitsbericht über das Jahr 2015

3.1 Prüfungsgegenstand und Berichterstattung

Die Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat am 5. April 2016 ihren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2015. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf den Tätigkeitsbericht einzutreten. Das Präsidium sieht die Behandlung des Tätigkeitsberichts für die Septembersession 2016 vor. Dazu unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat ihre Stellungnahme als Nachtrag zu ihrem Bericht 2016 zur Staatsverwaltung.

3.2 Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die Delegation «Aufsicht Datenschutz» informierte die Staatswirtschaftliche Kommission am 18. August 2016 über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung. Die Kommission schloss sich den Schlussfolgerungen ihrer Delegation an.

Die Staatswirtschaftliche Kommission durfte feststellen, dass alle offenen Fragen zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet werden konnten und dass die Fachstelle für Datenschutz im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gute und wertvolle Arbeit leistet.

¹⁹ Art. 36 Abs. 1 DSG.

²⁰ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

²¹ Art. 36 Abs. 2 DSG.

²² Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

²³ Art. 15 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

²⁴ Art. 27 Bst. a DSG.

²⁵ Letztmals siehe Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 5, S. 29 ff.

Am Tätigkeitsbericht würdigt die Staatswirtschaftliche Kommission, dass er gut strukturiert ist und zahlreiche Anregungen der Kommission aus früheren Jahren aufnimmt. Vermisst wird ein grösserer Fokus auf Erläuterungen zu den aktuellen datenschutzrechtlichen Themen, Entwicklungen und Trends, und auch wenn die Kommission die Forderung der Fachstelle für Datenschutz nach einer Stellenaufstockung zumindest zu einem Teil mitträgt, empfindet sie, dass der Bericht dem Thema «fehlende Ressourcen» (zu) viel Gewicht einräumt und stellenweise einen larmoyanten Ton aufweist.

Als Gegenmassnahme gegen unnötig zeitintensive oder gar querulatorische Anfragen an die Fachstelle für Datenschutz empfiehlt die Staatswirtschaftliche Kommission der Fachstelle für Datenschutz, dass sie ab einer gewissen Beanspruchung prüft, das Prinzip der Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen aufzugeben. Die Hoffnung wäre eine gewisse präventive Wirkung der Entgeltlichkeit und dadurch eine Entlastung der Fachstelle für Datenschutz. Ein zusätzliches Entlastungspotenzial ortet die Staatswirtschaftliche Kommission auch in zusätzlichen Synergien, die sich aus der administrativen Zuordnung der Fachstelle für Datenschutz zur Staatskanzlei ergeben, dies ganz im Sinn des Berichts der Regierung «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» vom 7. April 2015.

Die Kommission appelliert zudem an die Fachstelle für Datenschutz, weiterhin einen pragmatischen «St.Galler Weg» zu verfolgen, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zwar unmissverständlich einfordert, in der Umsetzung der Vorgaben aber auf Kooperation und nicht auf Konfrontation setzt. In diesem Zusammenhang sieht die Kommission die Notwendigkeit einer Stellenaufstockung auch eher im Ausbau der Beratungsfunktion der Fachstelle für Datenschutz begründet als in der im Bericht erwähnten Intensivierung der Kontrollen, namentlich der Gemeinden.

Weitere Diskussionspunkte betrafen die fehlende kantonale Rechtgrundlage für Videoüberwachungen im öffentlichen Raum, die datenschutzrechtlichen Vorbehalte gegenüber Cloud-Computing-Diensten, der Datenschutz in öffentlichen Bibliotheken, die Rolle des Datenschutz als Standortfaktor sowie die Herausforderungen für den Datenschutz im gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt der Fachstelle für Datenschutz, an Jahreszielen – wenn auch falls voraussehbar in zeitlich gestreckter Form (Mehrjahresziele) – festzuhalten, der Regierung und dem Kantonsrat klar zu signalisieren, wenn sie politischen oder rechtlichen Handlungsbedarf sieht, und in der Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. im Bereich Kewr) die aktive Unterstützung durch die beteiligten Amtsstellen einzufordern.

4 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

- den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2015 vom 5. April 2016;
- den Nachtrag zum Bericht 2016 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2015) vom 18. August 2016.

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,

Felix Bischofberger
Präsident